

Bitte beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts folgende Hinweise:

1. In das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl – 09. August 2020 – bei unserer Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.
2. **Nicht eingetragen** sind Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, wird wie bei Umzügen verfahren.
3. Bei einem Fortzug aus einem Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) innerhalb des Kreises ab dem 29.08.2020 geht das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen dieses Wahlgebiets verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Das Kreiswahlrecht bleibt im neuen Wahlbezirk erhalten.
4. Bei einem Fortzug aus einem Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) außerhalb des Kreises ab dem 29.08.2020 geht das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen und zu den Kreiswahlen dieses Wahlgebiets verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen.
5. Wahlberechtigte, die nach dem **09. August 2020** von außerhalb zugezogen sind und sich bis zum **28. August 2020** anmelden, werden spätestens einen Werktag nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für das Wählerverzeichnis in der Fortzugsgemeinde – sofern in Nordrhein-Westfalen gelegen – wird die Streichung veranlasst.
6. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag – also ab 10. August 2020 – bis zum 16. Tag vor der Wahl – 28. August 2020 – innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen umziehen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und in dem Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks gestrichen. Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde in einen anderen Wahlbezirk ab dem 29. August 2020 bleibt das Wahlrecht im alten Wahlbezirk erhalten.
7. Den Wahlberechtigten, die nach dem **16. Tag vor der Wahl – also ab dem 29. August 2020** – aus einer anderen kreisangehörigen Gemeinde des Kreises zugezogen sind, **bleibt das Kreiswahlrecht erhalten**. Sie werden nach der Anmeldung von Amts wegen mit einem Wahlrecht (**nur**) für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Gleichzeitig wird die Streichung im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde veranlasst.
8. Haben Sie eine Wohnung, **ohne angemeldet** zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie **keine Wohnung**, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme – also bis zum 24. August 2020 – möglich.